



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sollner Haushüter Agentur (SHA) Verena Lischka und Gerd Dobner GbR

§1 Auftragsabwicklung

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der SHA und dem Kunden. Zusatzvereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- (2) Der Vertrag zwischen der SHA und dem Kunden ist abgeschlossen, wenn die SHA die Annahme des Auftrages dem Kunden durch eine Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (3) Alle Leistungsvereinbarungen (auch schriftliche) zwischen dem ausführenden Mitarbeiter und dem Kunden sind nichtig. Sie führen zu Haftungs- und Versicherungsverlust.
- (4) Alle für die SHA bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an die Geschäftsadresse der SHA zu richten.
- (5) Die **Agenturleitung** und der ausführende Mitarbeiter haben für die gesamte Dauer des Auftrages, neben dem Kunden oder **einer ausdrücklich schriftlich** von ihm legitimierten Person, das Hausrecht. Das Hausrecht der Agenturleitung und seiner Mitarbeiter kann ausschließlich durch den Kunden eingeschränkt werden und bedarf der Schriftform.
- (6) Der Mitarbeiter kann in der Zeit von 9.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr abends für seinen eigenen Bedarf das Objekt verlassen.
- (7) Kann ein, schriftlich bestätigter, Mitarbeiter aus wichtigem Grund (Krankheit, Unfall, unvorhergesehene private Verpflichtungen) seinen Dienst nicht antreten oder muss er aus den genannten Gründen seinen Dienst abbrechen, ist die Agenturleitung berechtigt und verpflichtet, einen adäquaten Ersatz zu stellen, um die Betreuung weiterhin zu sichern.

§2 Vertragsgegenstand, Hilfsmittel

- (1) Die Mitarbeiter betreuen nach den Angaben in den jeweiligen Checklisten, Wohnobjekte und Haustiere. Bei den Mitarbeitern handelt es sich **nicht um ausgebildete Tierpfleger oder Hundeführer**.
- (2) Das für den Vertrag maßgebliche Objekt wird vor Einsatzbeginn durch die Agenturleitung besichtigt. Sämtliche Daten werden vom Kunden in der von der SHA zur Verfügung gestellten Checkliste festgehalten und vom Kunden unterzeichnet. Ein geeigneter Mitarbeiter wird dem Kunden rechtzeitig vor Einsatzbeginn persönlich vorgestellt. Der Kunde hat das Recht auf die Vorstellung eines weiteren Mitarbeiters.

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache.

- (3) Alle sonstigen, zur Durchführung des Auftrages notwendigen Hilfsmittel (technische Beschreibungen, Werkzeuge, etc.) sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Tierfutter, Katzenstreu etc. muss ausreichend vorhanden sein.
- (4) Das dem ausführenden Mitarbeiter in Verwahrung gegebene Bargeld, wird in der Objektbeschreibung quittiert und nach dem Einsatz schriftlich abgerechnet.

§3 Vergütung und Rücktritt

- (1) Die aktuellen Preise sind der gültigen Preisliste zu entnehmen. Als vereinbarter Preis gilt ausschließlich der, den die Agenturleitung schriftlich bestätigt hat. Rechnungskürzungen durch den Kunden sind unzulässig.
- (2) Tritt der Kunde aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück, so sind der SHA die angefallenen Verwaltungskosten zu ersetzen. Diese betragen 25 % vom Rechnungsbetrag.
- (3) Der Kunde erhält keine Rückerstattung bei einer vorzeitigen Rückkehr von bis zu 3 Tagen. Bei mehr als 3 Tagen werden 25 % Stornogebühr pro Tag berechnet.
- (4) Die Rechnung wird dem Kunden ca. 2 Wochen vor Auftragsbeginn zugeschickt. Der Rechnungsbetrag muss 3 Tage vor Auftragsbeginn dem Bankkonto der SHA gutgeschrieben sein. Änderungen müssen mit der Agenturleitung besprochen werden.

§4 Rücktritt durch die SHA

- (1) Die SHA hat das Recht, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten. Bereits bezahlte Rechnungsbeträge sind dem Kunden zurück zu überweisen.
- (2) Verschweigt der Kunde der SHA wichtige Informationen (**z. B. unzumutbares Verhalten von Tieren, unzumutbare Unterbringung des Haushüters**) kann der Auftrag ohne Schadensersatz, jedoch nach sofortiger Rücksprache mit dem Kunden, abgebrochen werden.

§5 Einsatzende, Schadenersatz

- (1) Der Haushüter übergibt nach Einsatzende das Objekt und die zu betreuenden Haustiere dem Kunden persönlich. Ist eine persönliche Übergabe aus der Sicht des Kunden nicht möglich oder erforderlich, muss der Kunde dies der Agenturleitung schriftlich melden.
- (2) Unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes ist gemeinsam vom Kunden und dem Mitarbeiter der tatsächliche Bestand und der eventuell entstandene Schaden am Objekt festzuhalten. Die Daten sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- (3) Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls schließt die Geltendmachung von weiteren Schadensansprüchen aus, soweit es sich nicht um verdeckte Schäden handelt. Solche sind unverzüglich nach Kenntnisnahme an die SHA zu melden und entsprechend zu belegen.

§6 Schadensregulierung

- (1) Sollten durch fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter Schäden entstehen, so haftet die SHA unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einem Betrag von:

- Personenschäden € 5.000.000,00
- Sachschäden € 5.000.000,00
- Vermögensschäden € 300.000,00

§7 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Im Wege der Vertragsauslegung oder Umdeutung ist eine Regelung zu finden, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck, soweit gesetzlich zulässig, wirtschaftlich am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der **Sollner Haushüter Agentur**.

Berg, Juni 2017